

Satzung der VHH

vom 26. Oktober 2013

§ 1

NAME UND GLIEDERUNG

1.1 NAME

Der Name des Zusammenschlusses der Schüler und der Absolventen der Hotelfachschule Heidelberg ist: "Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e. V." (**VHH**)

1.2 GLIEDERUNG

Die Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e. V. gliedert sich in:

1.2.1 DIE VHH-JUNIOREN

das ist der Zusammenschluss der Schüler der Hotelfachschule Heidelberg als nichtselbständige Organisation.

1.2.2 DER ABSOLVENTEN-MITGLIEDER-VERBAND, kurz **AMV** genannt, ist der Zusammenschluss der Absolventen der Hotelfachschule Heidelberg. Im Außenbezug findet überwiegend die Bezeichnung wie unter § 1.1 Anwendung.

§ 2

SITZ UND SATZUNG

2.1 SITZ DER VEREINIGUNG

Der Sitz der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e.V. ist Heidelberg.

Die Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e.V. ist beim Amtsgericht Heidelberg im Vereinsregister eingetragen.

2.2 SATZUNG

Diese Satzung regelt das Leben innerhalb der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e.V. Für die VHH-Junioren ist eine gesonderte Geschäftsordnung maßgebend, die vom Vorstand der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e.V. erlassen wird.

§ 3

ZWECK DER VEREINIGUNG DER HOTELFACHSCHÜLER ZU HEIDELBERG e. V.

3.1 ZWECK DER VHH-JUNIOREN

Zweck der VHH-Junioren ist die Gründung freundschaftlicher Beziehung zwischen den Schülern der Hotelfachschule Heidelberg und die Durchführung von gesellschaftlichen und fachlich orientierten Veranstaltungen, die eine kulturelle und berufliche Entwicklung ergänzend zur Ausbildung in der Hotelfachschule während der Schulzeit fördern und auf die Zeit nach dem Schulbesuch vorbereiten.

3.2 ZWECK DES AMV

Zweck des AMV ist insbesondere

- die Pflege der in der VHH-Junioren begründeten freundschaftlichen Beziehungen,
- die gegenseitige Förderung des beruflichen Fortkommens,
- die Förderung der Standes- und Berufsbildung
- die Zusammenarbeit mit der Hotelfachschule Heidelberg
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinigungen, die die Förderung der Hotelfachschule Heidelberg zum Ziel haben.

§ 4 ABZEICHEN

4.1 DAS ABZEICHEN DER VHH besteht aus einem kleinen silbernen Längsbalken, der im Einschnitt des rechten Rockaufschlages getragen wird oder rechts oben an der Kleidung.



4.2 DAS ABZEICHEN DER VHH-JUNIOREN besteht aus einem weißen runden Feld mit dem Wappen in der Mitte und dem Schriftzug VHH-Junioren über dem Wappen und dem Zusatz auf dem weißen Feld Hotelfachschule Heidelberg. Dieses Abzeichen wird wie das VHH-Abzeichen getragen.



§ 5 FARBEN, ZIRKEL WAPPEN UND WAHLSPRUCH

Farben, Zirkel, Wappen und Wahlspruch sind für alle Mitglieder der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e. V. (AMV und VHH-Junioren) verbindlich.

5.1 FARBEN

Die Farben sind Grün - Gold – Blau.

5.2 ZIRKEL

Der Zirkel der Vereinigung wird wie im Wappen gezeichnet.

5.3 WAPPEN

Das Wappen wird wie folgt gezeichnet:



5.4 WAHLSPRUCH

Der Wahlspruch lautet:

**WIR HOFFEN AUF EINE GOLDENE
ZUKUNFT UND BLEIBEN UNS TREU**

Dieser Wahlspruch wird von den Mitgliedern der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e.V. gelebt, insbesondere in den Regionen der Vereinigung.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT UND STIMMRECHT

Mitglieder der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e. V. können werden:

6.1 VHH-JUNIORENMITGLIEDER

VHH-Junioren-Mitglieder sind Schülerinnen und Schüler der Hotelfachschule Heidelberg gem. § 1 dieser Satzung. Ihre Interessen innerhalb der Vereinigung und gegenüber dessen Vorstand vertritt der Präside bzw. die Präsidin (1. Vorsitzende/r) der VHH-Junioren. Nach außen werden die VHH-Junioren vom Vorstand der Vereinigung vertreten. In der Generalversammlung übt der Präside bzw. die Präsidin der VHH-Junioren oder deren Stellvertreter das Wahlrecht aus.

6.1.1 Die Mitglieder der VHH-Junioren werden nach Beendigung der Schulzeit automatisch ordentliche Mitglieder im AMV. Nach der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsstelle der Vereinigung hat das bisherige Mitglied der VHH-Junioren alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

6.2 MITGLIEDER DES AMV

6.2.1 ORDENTLICHE MITGLIEDER

sind Absolventen bzw. Absolventinnen der Hotelfachschule Heidelberg, der ehemaligen Berufsfachschule für Gaststättengehilfen(innen) zu Heidelberg und Absolventen(innen) der Akademie an der Hotelfachschule Heidelberg. Sie haben aktives und passives Stimmrecht.

6.2.2 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDER (A.O.)

Lehrkräfte und Freunde der Hotelfachschule Heidelberg sowie fördernde Firmen und Institutionen können auf Antrag als A.O. Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahmeentscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein solcher Antrag muss in schriftlicher Form vorgelegt werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

6.2.3 EHRENMITGLIEDER

Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied zu stellen. Die diesbezüglichen Anträge müssen der Geschäftsstelle schriftlich mit eingehender Begründung bis spätestens 15. März eines Jahres eingereicht werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheiden Vorstand und Regional-sprecher in ihrer jährlichen Tagung. Für einen solchen Antrag müssen sich 4/5 aller zur Regionalsprechertagung anwesenden Vorstandsmitglieder und Regionalsprecher/innen aussprechen. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

§ 7 ANREDE

Die Mitglieder bedienen sich im privaten Verkehr der Anrede Bundesschwester bzw. Bundesbruder oder Heidelbergerin bzw. Heidelberger und mit dem Du, wenn der Ältere dem Jüngeren dieses angeboten hat.

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung kann enden durch:

8.1 AUSTRITT

Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsstelle der Vereinigung schriftlich zu erklären. AMV Mitglieder können den Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres, VHH-Junioren Mitglieder nur zum Ende ihrer Schulzeit erklären.

8.2 DURCH TOD DES MITGLIEDES

8.3 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Hat ein Mitglied drei Jahre seinen Beitrag nicht entrichtet, erlischt seine Mitgliedschaft mit allen Rechten. Die Wiederaufnahme in die Vereinigung kann durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn der Beitragsrückstand entrichtet wurde. Eine schriftliche Bestätigung der Wiederaufnahme erfolgt durch die Geschäftsstelle.

8.4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Das Ende der Mitgliedschaft, ganz gleichaus welchem Grund, hat den Verlust jeden Anspruchs auf das Vermögen der Vereinigung zur Folge.

§ 9 BEITRÄGE

Die Beiträge für den AMV, deren Höhe gem. § 12.4.1 der Satzung durch die Generalversammlung festgesetzt werden, sind unaufgefordert bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Eine Beitragsrechnung wird von der Geschäftsstelle nur auf Verlangen eines Mitgliedes erstellt. Die Beiträge für die VHH-Junioren werden vom Vorstand der VHH-Junioren festgesetzt. Der Vorschlag hierzu erfolgt mit der Vorlage des Haushaltsplanes der VHH-Junioren.

§ 10 VERBANDSORGAN

Alle Mitglieder erhalten das Verbandsorgan "Der Hotelfachmann" unentgeltlich. Bei Beitragsrückstand, nach einfacher Zahlungserinnerung, wird der Versand des Hotelfachmann bis zur Zahlung eingestellt.

§ 11
ORGANE DER VEREINIGUNG DER
HOTELFACHSCHÜLER ZU HEIDELBERG
e. V.

Die Organe sind:

- die Generalversammlung (§12)
- der Vorstand (§13)

§ 12
GENERALVERSAMMLUNG

12.1 ALLGEMEINES

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gem. § 32 BGB. Sie findet alljährlich statt. Der Tagungsort wird auf jeder Generalversammlung für das übernächste Jahr festgelegt. Die Generalversammlung behandelt alle die Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e.V. betreffenden Angelegenheiten.

12.2 EINBERUFUNG

Die Bekanntgabe der Einberufung der Generalversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin im Verbandsorgan mit Tagesordnung erfolgen. Die Bekanntgabe im Verbandsorgan „Der Hotelfachmann“ gilt als ordentliche Einladung an alle Mitglieder.

12.3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es wird festgelegt, dass der 1. Punkt der Tagesordnung einer Generalversammlung die Feststellung der Beschlussfähigkeit betreffen muss. Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, beginnt sofort die Generalversammlung. Wird festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so ist unverzüglich schriftlich und formgerecht an alle Mitglieder eine neue Generalversammlung einzuberufen. Diese Einladung muss dieselbe Tagesordnung wie die vorhergehende enthalten und den Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit auch gegeben ist, wenn nicht genügend Stimmberechtigte anwesend sind.

12.4 BESCHLÜSSE

Der Generalversammlung sind zur Beschlussfassung vorbehalten:

12.4.1 FESTSETZUNG DES
JAHRESBEITRAGES

Die Festsetzung der Jahresbeiträge für das folgende Jahr für die Mitglieder des AMV. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

12.4.2 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Generalversammlung beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten über Satzungsänderungen. Die zur Abstimmung gestellten Satzungsänderungen müssen spätestens bis zur Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern im Wortlaut bekannt gegeben werden.

12.4.3 WAHLEN

Die Generalversammlung wählt in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von fünf Jahren in den durch fünf teilbaren Jahren, erstmals im Jahr 2000:

- den Vorstand
- die Kassenprüfer

Der Präsident und der Vizepräsident (bzw. Präsidentin und die Vizepräsidentin) werden in geheimer Wahl gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden mit der Wahlkarte gewählt, es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bleibt auch dann die Stimmgleichheit bestehen, entscheidet das Los. Die Vorstandswahl leitet das an Lebensjahren älteste, nicht dem Vorstand angehörende Mitglied. Zwei unabhängige Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden anschließend gewählt. Die Wahl erfolgt mittels Wahlkarte, es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt geheime Wahl.

12.4.4 GENEHMIGUNG DES HAUSHALTS

Die Generalversammlung genehmigt mit einfacher Stimmenmehrheit den Haushaltsplan für das kommende Jahr.

12.5 ANTRAGSTELLUNG

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Generalversammlung einreichen. Diese Anträge müssen der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anträge können nur während der Generalversammlung gestellt werden. Diese Anträge sind vom Antragsteller zu formulieren und dem Schriftführer formgerecht zu diktieren. Jeder eingereichte Antrag - ob schriftlich oder mündlich - muss auf der Generalversammlung beraten werden, es sei denn, dass der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt. Das gilt nicht für Anträge zur Satzung, die vorab bekanntgegeben werden müssen.

12.6 ENTLASTUNG

Bei jeder Generalversammlung muss von den Vorstandsmitgliedern, die ein tätiges Amt bekleiden, ein Kurzbericht schriftlich abgefasst werden und über das Geschehen in seinem Ressort für die Zeit seit der letzten Berichterstattung bis zu dieser berichten. Nur in dringenden, entschuldbaren Fällen kann davon Abstand genommen werden, dass das Vorstandsmitglied diesen Bericht persönlich der Generalversammlung vorträgt und erläutert. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen sowie der Präside bzw. die Präsidin der VHH-Junioren müssen ebenfalls einen schriftlichen Bericht erstellen und den Bericht der Generalversammlung vortragen. Alle Berichte sind dem Protokoll der Generalversammlung beizufügen.

Nach Entgegennahme der Berichte stellt ein Mitglied der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Die Generalversammlung beschließt über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

12.7 AUSÜBUNG DES STIMMRECHTES

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Generalversammlung sein Stimmrecht zu den bekannt gegebenen Punkten der Tagesordnung im Einzelnen schriftlich wahrnehmen, indem das Mitglied seine Stimme schriftlich der

Geschäftsstelle mit einer Frist von vierzehn Tagen vor der Generalversammlung zustellt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

12.7 VERMÖGENSVERWENDUNG

Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens mit Zweidrittel-Mehrheit.

§13 VORSTAND

13.1 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSZEIT

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gem. § 12 dieser Satzung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen
- dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- und drei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Die Aufgabenzuordnung für die Beisitzer obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin.

13.2 VERTRETUNG UND ERNENNUNG

Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin vertreten die Vereinigung gemäß § 26 BGB und sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin haben das Recht, Mitglieder mit Vollmachten für bestimmte Aufgaben zu beauftragen. Ernennt die Vereinigung einen Ehrenvorsitzenden, so gehört dieser stimmberechtigt dem Vorstand an.

13.3 GESCHÄFTSFÜHRENDER UND GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand wählt den Geschäftsführer, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Geschäftsführer muss kein Vorstandsmitglied sein. Auch muss er kein Mitglied der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e. V. sein. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

13.4 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand übernimmt den Mitglieder des AMV gegenüber die Verpflichtung, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam umzugehen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des AMV nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen und der Aufteilung der verschiedenen Arbeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er regelt und entscheidet die laufenden Angelegenheiten des AMV, soweit dieses nicht nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten ist. Die einzelnen Ressortleiter sind innerhalb des Vorstandes unabhängig, jedoch dem Präsidenten bzw. der Präsidentin voll verantwortlich.

13.4.2 VORSTANDSSITZUNGEN

Der Vorstand tritt wenigstens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen können gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes einberufen werden. Die Einladungen zu einer Vorstandssitzung müssen wenigstens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.

13.4.3 AUSSCHEIDEN

Tritt ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen von seinem Amt zurück, so ist dieses unter Darlegung der Gründe schriftlich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mitzuteilen. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist verpflichtet, das Schreiben dem Vorstand und später der Generalversammlung vorzulegen und mitzuteilen. Vorstandsämter, die durch Tod, Austritt oder aus sonstigen Gründen frei geworden sind, können durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung besetzt werden. In erster Linie sind hierzu die Beisitzer heranzuziehen.

§14 KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer haben die Kasse der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e.V. wenigstens einmal im Jahre einer Prüfung zu unterziehen. Sie haben hierüber jeweils einen schriftlichen Bericht auszufertigen und diesen Bericht dem Vorstandsmitglied für Finanzen und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zu übergeben. Diese haben dann den Bericht den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Dieser Prüfungsbericht muss von einem der

Kassenprüfer mündlich auf der Generalversammlung vorgetragen und erläutert werden und wird Anlage zum Protokoll der Generalversammlung.

§ 15 PROTOKOLLFÜHRUNG

Über jede Vorstandssitzung und die Generalversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Der Präsident bzw. die Präsidentin legt zu Beginn jeder Sitzung und der Generalversammlung fest, wer das Protokoll führt. Die Protokolle sind vom Protokollführer, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zu unterschreiben und werden in der Geschäftsstelle mit den dazu gehörenden Berichten und Anlagen archiviert.

§ 16 REGIONEN

16.1 GRÜNDUNG

Mindestens fünf ordentliche Mitglieder des AMV können die Gründung einer Region vorschlagen. Der Vorstand der Vereinigung bestätigt und legitimiert die Region. Aus wichtigen Gründen kann er die Bestätigung versagen.

16.2 REGIONALSPRECHER

Die Region wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Regionalsprecher bzw. die Regionalsprecherin und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Aufgabe der Regionalsprecher ist es, die Vereinigung regional zu vertreten und zu repräsentieren und das Leben der Mitglieder im Sinne des § 5 dieser Satzung zu aktivieren. Die Regionalsprecher sollen zum Zwecke der Vereinigung gem. § 3, Abschn. 3.2 der Satzung einen aktiven Beitrag leisten.

16.3 REGIONALSPRECHER- VERSAMMLUNG

Regionalsprecher bzw. Regionalsprecherinnen und deren Vertreter(innen) bilden die Regionalsprecherversammlung, die nach Einberufung durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin der Vereinigung mindestens einmal im Jahr zusammentritt. Die Versammlung ist das Bindeglied zwischen den Regionen und dem

Vorstand, der die Regionen unterstützt und Anregungen zur Organisation entgegennimmt.

§ 17 AUFLÖSUNG

Ist die Zahl der Mitglieder der Vereinigung unter fünfzehn gesunken, so muss innerhalb eines Jahres eine Generalversammlung abgehalten werden, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Diese Generalversammlung kann die Auflösung der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e. V. beschließen. Das dann noch vorhandene Vermögen der Vereinigung der Hotelfachschüler zu Heidelberg e.V. Wird der Hotelfachschule Heidelberg oder deren Rechtsnachfolger übergeben. Sollten diese Einrichtungen nicht mehr bestehen, so sollen die auflösenden Mitglieder das vorhandene Vermögen dem Sozialfond der Stadt Heidelberg übergeben.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese geänderte Satzung wurde auf der 73. Generalversammlung am 26. Oktober 2013 in Plau am See als gültig beschlossen.

Plau am See, den 26. Oktober 2013

- der Präsident
- der Vizepräsident
- das Vorstandsmitglied für Finanzen
- das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- die Beisitzer.